

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Biogasanlage Alte Bundesstraße“,

1. Änderung

Hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Buchdorf hat am 21.09.2026 dem Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Alte Bundesstraße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Alte Bundesstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Biogasanlage Alte Bundesstraße“ mit Planteil, textlichen Festsetzungen sowie Begründung mit Umweltbericht im **Rathaus der Gemeinde Buchdorf, Rathausplatz 1, 86675 Buchdorf** (Amtsstunden/Öffnungszeiten: Montag 15:00 bis 19:00 Uhr sowie Mittwoch 8:00 bis 12:30 Uhr und Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr) und in der **Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim** (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07:30 bis 12:15 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 13:30 bis 18:00 Uhr) während der genannten Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Buchdorf unter < www.buchdorf.net > → „Wirtschaft und Bauen“ → „Baugebiete“ eingestellt und zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchdorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Buchdorf, 22.09.2026

GEMEINDE



Hertle

Erster Bürgermeister

Aushang: 25.09.2026

Abnahme: 26.10.2026